

Standpunkt(e) des VDVM zum Thema „Iran-Sanktionen“

Die EU-Verordnung ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Versicherungsverträge, die gegen diese Verordnung verstoßen, sind demnach nichtig. Ob in jedem Fall eine Gesamtnichtigkeit des Versicherungsvertrages vorliegt oder ggf. nur eine Teilnichtigkeit, ist aus unserer Sicht eine Einzelfallfrage. Sollte ein mitversichertes Iran-Risiko einen kleinen Teil in der Gesamtpolice ausmachen, so ist aus unserer Sicht eine Teilnichtigkeit nur für dieses Risiko die adäquate Vorgehensweise. Wir sind uns jedoch nicht sicher, dass auch ein Gericht diese Sichtweise in jedem Fall teilen bzw. wo im Einzelfall die Grenzlinie gezogen werden würde.

Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers fällt unseres Erachtens unter den Begriff des Bereitstellens von Versicherungsschutz. Auch wenn die Bereitstellung des Versicherungsschutzes im engeren Sinne nur vom Versicherer geleistet wird/werden kann, entspricht es den tatsächlichen Gegebenheiten und auch dem Selbstverständnis gemäß Berufsbild, dass Versicherungsmakler Versicherungsschutz verschaffen und damit bereit stellen. Der Versicherungsmakler ist ganz entscheidend an dem Zustandekommen und der Ausgestaltung von Versicherungsverträgen beteiligt. Diese Auffassung wird durch Art. 2 der Verordnung gestützt. Dort finden sich unterschiedliche Definitionen. Der Begriff des Versicherers und des Versicherungsmaklers werden unter der gleichen Überschrift definiert und insofern vom Ordnungsgeber wohl als gleichberechtigt/gleich wichtig erachtet.

Sollte ein Versicherungsmakler wider die Vorschriften der Verordnung versuchen für eine Verbotsperson/-einrichtung Versicherungsschutz einzudecken, so liegt eine Straftat im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vor. Diese kann je nach Schwere und Ausgestaltung des Verstoßes mit einem Bußgeld, einer Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden, §§ 33, 34 AWG.

Art. 32 der EU-Verordnung sieht eine Haftungsfreistellung für Personen vor, die in guten Glauben, in Einklang mit der Verordnung zu handeln, „Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung [auch von Versicherungsschutz] ablehnen“. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich **NICHT** auf die Beratungs- und Hinweispflichten des Versicherungsmaklers. Aus unserer Sicht wird ein Gericht immer fordern, dass der Makler seinen Kunden zumindest in allgemeiner Form auf den möglichen Wegfall/Verlust seines Versicherungsschutzes hinweisen musste.

Fallgruppen/Fallbeispiele:

- *Pflicht zur vorzeitigen Kündigung von grundsätzlich noch zulässigen Verträgen?*

Diese Konstellation betrifft Verträge, die vor dem 27.10.2010 geschlossen wurden. Grundsätzlich bestünde sowohl für den VN als auch für den VR die Möglichkeit nach einem Schadenfall den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Sowohl den VN als auch den VR trifft keine Pflicht zur Kündigung. Auch aus dem Doppelrechtsverhältnis des Maklers lässt sich keine grundsätzliche Pflicht zum Hinweis auf die bestehende Kündigungsmöglichkeit herleiten. Sollte dem Makler jedoch evident sein, dass der VR sich nicht bewusst ist, dass der VN einem unter die Verordnung fallenden Personenkreis angehört, so besteht aber aufgrund des Doppelrechtsverhältnisses eine Hinweispflicht darauf.

(Die Variante, dass ein über einen Makler abgeschlossener Versicherungsvertrag eine längere Laufzeit als 3 Jahre aufweist und damit ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des dritten Jahres besteht, dürfte als praktisch ohne Relevanz zu betrachten sein. Dieser Fall wäre im Ergebnis nicht anders zu behandeln.)

- *Versicherer, die sich auch für vor dem 27.10.2010 zulässig abgeschlossene Versicherungsverträge als leistungsfrei erachten*

Hinweispflicht des Maklers an Kunden und VR, dass diese Auffassung nicht geteilt wird und Empfehlung an den Kunden sich einen Rechtsanwalt zu nehmen und ggf. eine Feststellungsklage zu erheben (nach Schadenfall ggf. Leistungsklage).

- *Deutsche Unternehmen, die zulässige Güter (z.B: Babynahrung) in den Iran exportieren und deren Liefervereinbarungen einen Gefahrübergang erst beim Empfänger vor Ort vorsehen*

Sowohl Transport- als auch Produkthaftpflichtversicherungen sind zulässig, sofern das Haftungsrisiko des deutschen Unternehmens versichert ist.

- *Deutsche Unternehmen, die an iranische Empfänger auf Basis von cif- oder cip-Klauseln liefern*

Die Vereinbarung von cif- oder cip-Klauseln ist nicht länger möglich. Zivilrechtlich liegt für den jeweiligen Unternehmer wohl eine anfängliche Unmöglichkeit vor, die aber grundsätzlich nicht vor einer schadenersatzrechtlichen Haftung bewahrt. Dabei ist aus unserer Sicht völlig offen, inwieweit ein solcher Tatbestand als Umgehung zu werten

wäre. Unabhängig davon besteht die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz bei Vorliegen von cif-/cip-Klauseln. Der Unternehmer verspricht seinem Vertragspartner mit Vereinbarung dieser Klauseln die Besorgung von Versicherungsschutz. Dieses Versprechen könnte bei einer weiten Auslegung des Begriffes „Verschaffen“ in Art. 26 der Verordnung dieser Vorschrift unterfallen. Ein Verstoß wäre dann strafrechtlich bereits als vorsätzliche Handlung zu qualifizieren.

Um als Makler einer möglichen Haftung aus dem Versäumen von Hinweispflichten zu entgehen, sollten gewerbliche Kunden darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verwendung von cif- und cip-Klauseln im Zusammenhang mit iranischen Vertragspartner sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

- *Online-Portale*

Sofern Makler Online-Portale für Ihre Kunden zur Verfügung stellen, muss in technischer Hinsicht sicher gestellt werden, dass bei Eingabe von iranischen Anschriften/Empfängern der Kunde den Vorgang nicht über das Portal abschließen kann.

- *Projektversicherungen, z.B. im Bereich des Anlagenbaus im Iran durch dt. Firmen mit iranischen Auftraggebern und iranischen Sub-Unternehmen*

Grundsätzlich ist der dt. Unternehmer verpflichtet die Anlage in der vereinbarten Zeit zu errichten und er trägt das Gefahrtragungsrisiko bis zur Übergabe. Problematisch ist die Mitversicherung von iranischen Sub-Unternehmen. Diese ist nicht zulässig. Die Vereinbarung eines Regressverzichts gegen iranische Sub-Unternehmer entspricht untechnisch gesprochen einer Mitversicherung und ist daher wohl als Umgehungs-geschäft zu qualifizieren. Die denkbare Variante einer Garantierklärung durch den dt. Unternehmer wird man nach kaufmännischen Gesichtspunkten bereits als unrealistisch ansehen müssen.

- *Versicherung natürlicher Personen*

Natürliche Personen sind grundsätzlich als versicherbar für alle Sparten anzusehen, es sei denn, es handelt sich um gelistete Personen (Schwarze Liste der EU) oder um Personen in Strohmannfunktion.

- *Globalpolicen im Bereich (Pflicht-)Haftpflichtversicherung, dt. Unternehmen mit allen Tochterfirmen und beherrschten Unternehmen versichert*

Variante iranische Tochterfirma in der Police mitversichert:

Diese dürfen grundsätzlich nicht mitversichert werden. Der Vertrag ist zumindest insoweit gemäß § 134 BGB nichtig und es besteht kein Versicherungsschutz. Für den Makler bedeutet dies eine Hinweispflicht ggü. seinem Kunden. Darüber hinaus könnte der Versicherungsvertrag auch insgesamt nichtig sein. Hierzu gibt es keinerlei Informationen aus der Verordnung. Das BGB kennt auch eine Teilnichtigkeit, sofern der restliche Vertrag sinnvoll weiterbestehen kann. Gemäß BGB ließe sich das immer dann bejahen, wenn die Mitversicherung von iranischen Tochtergesellschaften nicht der Hauptzweck des Vertrages war, sondern nur ein untergeordneter Punkt. Dies wäre dann stets im Einzelfall zu prüfen. In der Diskussion kamen Bedenken auf, ob die Beurteilung der Teil- bzw. Komplettnichtigkeit nicht aus Sicht des bezweckten Embargos zu beurteilen sei. Dann müsste man von einer Gesamtnichtigkeit des Versicherungsvertrages ausgehen mit allen Konsequenzen für den Kunden. Unter dieser Prämisse ist die aktive Einforderung zum Einschluss von Sanktionsklauseln durch den Makler sinnvoll und wahrscheinlich auch als empfehlenswert zu bezeichnen.

Variante belgische Tochterfirma mit iranischen Anteilseignern in der Police mitversichert:

Bei einer Beteiligung von mehr als 50% wird man in jedem Fall von einer unzulässigen Mitversicherung ausgehen müssen mit den o.g. Konsequenzen/Problemfragen.

Bei einer Beteiligung von weniger als 50% wird es unübersichtlicher. Sieht die Organisationsform/Satzung einen faktisch markanten Einfluss der iranischen Anteilseigner vor, so wird man ebenfalls von einer unzulässigen Mitversicherung ausgehen müssen. In allen anderen Konstellationen herrschte keine Einigkeit hinsichtlich der Einschätzung in der Diskussionsrunde.

Für den Makler stellt sich u.U. noch die Frage nach der Rückforderung von Prämien, soweit eine Teilnichtigkeit vorliegt und dieser Teil überhaupt eine Auswirkung auf die Prämienhöhe hatte.

- *Globale D&O-Policen, Mitversicherung des (iranischen) GF der iranischen Tochterfirma*

Der Geschäftsführer ist zwar eine natürliche Person, aber er unterfällt der Regelung in Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziff. iii der Verordnung. Die Probleme, die sich dann stellen, entsprechen den o.g. Problemstellungen (Teil-/Nichtigkeit, etc.). Das Problem setzt sich weiter fort, sofern es auf der Ebene der versicherten Führungskräfte Personen gibt, die

für ganze Bereiche zuständig sind, z.B. Regionalmanager Middle East unter Einschluss des Iran.

- *Sanktionsklauseln*

Der GDV hat seit ca. 5 Wochen eine eigene Sanktionsklausel veröffentlicht. Diese Klausel erscheint insgesamt sehr unbestimmt und es bestehen gewisse Bedenken, ob sie den Anforderungen an das Transparenzgebot genügt. Andererseits ist die Verordnung insgesamt ebenfalls sehr unbestimmt und offen gehalten. Wir empfehlen einen Zusatz am Ende von Abs. 1, der eine beispielhafte Aufzählung vorsieht: „z.B. Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25.10.2010 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran“. Den kompletten Text der von uns befürworteten Sanktionsklausel finden Sie separat in der Anlage.

Wir empfehlen die Aufnahme von Sanktionsklauseln auch in laufende (noch) zulässige Verträge. Aus unserer Sicht lässt sich so ein größeres Maß an Rechtssicherheit für Sie und Ihre Kunden erreichen. Es ist allerdings nicht ausreichend Sanktionsklauseln nur in die Versicherungsverträge aufzunehmen. Es muss auch eine Aufnahme in den Maklervertrag stattfinden. Aus haftungsrechtlichen Erwägungen heraus, sollte ggf. ein bestehender Maklervertrag gekündigt werden, wenn der Kunde sich weigert eine solche Klausel zu akzeptieren.

- *Im Zusammenhang mit den Sanktionsklauseln, Erkundigungspflicht für Rückversicherungsprogramme?*

Die unterschiedlichen Sanktionsklauseln können zu Differenzen von Erst- und Rückversicherungsschutz führen. Für große Risiken könnte es erforderlich sein, dass sich der Makler nach dem Rückversicherungsschutz des Erstversicherers erkundigt.

- *Deckungsweite des eigenen Vermögensschadenhaftpflichtschutzes des Maklers*

Sofern es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um nichtige oder teilnichtige Verträge handelt und wegen Verletzung von Beratungs- und/oder Hinweispflichten ein Anspruch gegen den Makler geltend gemacht wird, stellt sich die Frage, ob dieser sich bei der Vermittlung dieser Verträge außerhalb seiner Maklerbefugnisse bewegt hat und deshalb u.U. kein Deckungsschutz für ihn besteht. Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob ein ggf. durch die Haftpflichtversicherung gedeckter Anspruch faktisch zu einer Umgehung des Embargos führen würde.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Richartz, die unter der Rufnummer 040 – 36 98 20 60 oder per Email unter richartz@vdm.de zu erreichen ist.

Hamburg, 18.04.2011

Svenja Richartz